

zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Einzuge bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bezirkes anzumelden sind;

5) daß Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, die im Falle der Nichterlegung in Haft umzuwandeln ist, die schulpflichtigen Knaben zu dieser Anmeldung anzuhalten oder letztere selbst vorzunehmen haben.

Leipzig, am 28. März 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Wir bringen hierdurch die Vorschriften:

daß jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, am Tage seiner Ankunft, und wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am anderen Tage Vormittags von seinem Wirth bei unserem Melde-Amte (Abtheilung für Fremden-Verkehr) anzumelden ist, diejenigen Fremden aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, Anmelde Scheine zu lösen haben, zur genauen Nachachtung in Erinnerung.

Bernachlässigungen derselben würden mit einer Geldbuße bis zu 15 Mark oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden.

Hierzu bemerken wir, daß die Geschäftsstunden des Melde-Amtes, Abtheilung für Fremden-Verkehr, während der Messen

- I. in den Vorwochen der beiden Hauptmessen und zwar in den Tagen von Montag bis Sonnabend die Zeit von 7 bis 12 Vormittags und 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
 - II. an den Sonntagen der beiden Hauptmessen und am Hohen Neujahr die Zeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags
- umfassen.

Leipzig, am 31. März 1883.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Es ist in neuer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Hunde in den städtischen Revieren Rehe geheßt, ja sogar zerrissen haben. Wir haben daher in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 35 und 37 des Gesetzes vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, die Forstbeamten angewiesen, Diejenigen, welche ihre Hunde in den städtischen Waldungen, einschließlic des Rosenthal's, revieren lassen, zur Anzeige zu bringen, unbeaufsichtigte und im Aufsuchen oder Verfolgen des Wildes begriffene Hunde aber unnachsichtlich zu tödten.

Wir sprechen hierbei die Erwartung aus, daß die Eigenthümer von Hunden in ihrem eigenen und allgemeinen Interesse diese Anordnung nicht unbeachtet lassen und dadurch zur Schonung des die Besucher der Waldungen erfreuenden Rehstandes mit beitragen werden.

Leipzig, den 1. Mai 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ein vor wenig Tagen bei Gelegenheit des Rahnfahrens auf einem Flusse in der Nähe hiesiger Stadt vorgekommener schwerer Unglücksfall, sowie die sich seit einiger Zeit häufig wiederholenden Ungeheugkeiten, welche sich Rahnfahrende zu Schulden kommen lassen und durch welche sie nicht nur

für sich, sondern auch für Andere Gefahr herbeiführen, haben die unterzeichneten Polizeibehörden zu der Maßnahme veranlaßt, die in ihren Bezirken befindlichen Gewässer von jetzt an durch ihre Aufsichtsbeamten häufig befahren zu lassen und auf diese Weise einer regelmäßigen polizeilichen Controle zu unterstellen.

Die betreffenden Beamten sind strengstens angewiesen, gegen alle zu ihrer Wahrnehmung oder Kenntniß gelangenden Ungeheugkeiten energisch einzuschreiten, insbesondere auch darauf zu sehen, daß den Bestimmungen des bereits im vorigen Jahre von den unterzeichneten Behörden erlassenen Regulativs, welches man hierunter nochmals zum Abdruck bringt, allenthalben nachgegangen werde.

An das Publicum aber ergeht das dringende Ersuchen, die betreffenden Polizeiorgane bei Ausübung ihres Amtes thunlichst zu unterstützen und Personen, welche durch unvorsichtiges oder ungehöriges Benehmen Anderen Gefahr bringen oder sonst lästig fallen, unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, den 11. Juni 1883.

Die königliche
Amtshauptmannschaft.

Das Polizeiamt
der Stadt Leipzig.

Regulativ,

das Rahnfahren auf den im Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft und der Stadt Leipzig befindlichen Gewässern betreffend.

Zur thunlichsten Vermeidung weiterer Unglücksfälle oder sonstiger Unzuträglichkeiten, wie solche in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen sind, sehen sich die unterzeichneten Polizeibehörden veranlaßt, rücksichtlich des Rahnfahrens auf den in ihren Bezirken befindlichen Gewässern folgende Anordnungen zu erlassen.

§ 1. An jedem auf diesen Gewässern benutzten Fahrzeuge ist binnen 14 Tagen, vom Erlaß dieser Bekanntmachung an gerechnet, an der linken Bordsseite ein Schild mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers in deutlich lesbare Schrift anzubringen.

§ 2. Beim Fahren auf dem Wasser sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a. Bei Fahrten nach eingetretener Dunkelheit und bei Nebel haben die Boote an der Bordskante eine hell erleuchtete Laterne mit weißem Lichte zu führen.
- b. An scharfen Krümmungen des Flusses haben die Boote langsam zu fahren und sich durch ein kurzes auf einer Pfeife gegebenes Signal oder durch vernehmlichen Zuruf den entgegenkommenden bemerklich zu machen. Jedes sonstige Abgeben von Pfeifensignalen ist untersagt.
- c. Die Boote haben rechts zu fahren, entgegenkommenden rechts auszuweichen und das Vorfahren an der linken Seite des Vorausfahrenden zu bewirken.
- d. Das Anlegen der Boote und Aussteigen von Personen außerhalb der gewöhnlichen Landungsplätze ohne Genehmigung der betr. Grundstücksbesitzer ist nicht gestattet.
- e. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Wasser ohne hierzu eingeholte polizeiliche Genehmigung ist verboten.